

RS Vwgh 1987/3/20 86/18/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

Rechtssatz

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann unter anderem auch dann verlässlich festgestellt werden, wenn das Straßenaufsichtsorgan dem betreffenden Kraftfahrzeug folgt und die Geschwindigkeit am Tachometer des Funkstreifenwagens abliest. Ausschlaggebend ist dabei, dass die beteiligten Fahrzeuge die gleiche Geschwindigkeit einhalten, indem sie in der Zeit, die für eine solche Feststellung erforderlich ist, in gleichem Abstand hintereinander fahren (Hinweis E 24.6.1983, 83/02/0035).

Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180257.X01

Im RIS seit

24.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at